



INHALT I.2019

- Gesetzgeber hat Vereine hängen lassen: Machen Sie Ihren MdB mobil
- Anhängige Musterprozesse: Wichtiges aus dem Vereinsbereich
- Wichtiger Musterprozess: Sind Mitgliedsbeiträge für Kulturvereine steuermindernd absetzbar?
- Künstlersozialversicherung: Eine Veranstaltung im Jahr reicht
- Sachspenden: Neue Vorgaben zur Bewertung von Kunstwerken
- Hausverbot für Vereinsanlagen muss gut begründet werden
- Mitgliederversammlung: So vermeiden Sie ungültige Beschlüsse
- Der Ehrenamtsfreibetrag: So nutzen Sie ihn für Ehrenamtler und Vorstand optimal
- Mindestlohn jetzt bei 9,19 EUR in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Einrichtungen beachten
- Sponsorensuche: Welche Vorgaben müssen gemeinnützige Einrichtungen bei Bewirtungen und Bewirtungskosten einhalten?

■ Gesetzgeber hat Vereine hängen lassen: Machen Sie Ihren MdB mobil

Der Gesetzgeber hat gemeinnützige Vereine hängen gelassen. So krass muss man es sagen. Keine der relevanten diskutierten Verbesserungen ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Sprich:

- **Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO:** Es bleibt vorerst dabei, dass Gewinne Ihrer steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nur dann körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleiben, wenn Ihr Umsatz nicht mehr als 35.000 EUR im Jahr beträgt. Die Freigrenze ist nicht auf 45.000 EUR erhöht worden.
- **Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag:** Auch die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) auf 3.000 EUR und des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 840 EUR hat man sang- und klanglos beerdigt bzw. auf die lange Bank geschoben.

Das Einzige, was umgesetzt worden ist, ist, dass der Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag seit dem 01.01.2019 auch für Tätigkeiten im Auftrag

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die in der Schweiz ihren Sitz hat (§ 3 Nr. 26 EStG neu).

Praxistipp: Machen Sie politischen Druck. Schreiben Sie Ihren Bundestagsabgeordneten an. Fordern Sie ihn auf, sich für das Ehrenamt einzusetzen und die zitierten Steuererleichterungen auf den Weg zu bringen. Einen Musterbrief finden Sie unter www.iww.de/s2277.

■ Anhängige Musterprozesse: Wichtiges aus dem Vereinsbereich

Wenn ein Verein vor dem Bundesfinanzhof (BFH) oder dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klagt, können sich andere Vereine, die den gleichen Streitfall haben, auf diesen Musterprozess berufen und so automatisch von einem positiven Ausgang des Musterprozesses profitieren.

Diese Möglichkeit bietet § 363 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Einmal im Jahr informieren wir Sie deshalb über die wichtigsten Musterprozesse, die im Vereinsbereich anhängig sind.

Steuerhaftung: Kann Vorstand Pflichten delegieren?

Kann sich der vertretungsberechtigte Vorstand seiner steuerlichen Pflichten entledigen, indem er dafür andere Personen bevollmächtigt (z. B. einen hauptamtlichen Geschäftsführer)? Entgeht er damit der Haftung für Steuerschulden des Vereins? Diese Frage ist beim BFH unter dem Az. VII R 2/17 anhängig.

Sind Umsätze eines Bistros begünstigt?

Ein gemeinnütziger Verein, der durch die Unterstützung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen, auch mildtätige Zwecke nach § 53 AO verfolgt, betreibt ein Bistro. Handelt es sich um einen Zweckbetrieb nach den §§ 65, 66, 68 Nr. 4 AO bzw. um ein Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX in Verbindung mit § 68 Nr. 3c AO mit der Folge, dass auf die Umsätze der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG anzuwenden ist? Das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 07.11.2016, Az. 5 K 5372/14, Abruf-Nr. 195921) meint „Nein“. Was sagt der BFH? Das Verfahren mit dem Az. XI R 2/17 wird es zeigen.

Jugendreisen als begünstigter Zweckbetrieb

Erfüllt ein Verein, der Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten fördert, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, wenn er diesen Zweck hauptsächlich verwirklicht, indem er betreute Jugendreisen durchführt? Stellen diese Reisen im vollen Umfang einen Zweckbetrieb dar? Der Musterprozess mit dem Az. V R 10/17 ist auch deswegen wichtig, weil der BFH klären wird, ob bei Minderjährigen immer unterstellt werden kann, dass sie wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Gewinnpauschalierung bei Werbeeinnahmen

Kann ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck die Weiterbildung im medizinischen Bereich ist, für Einnahmen, die er erzielt, indem er bei einem medizinischen Kongress Standflächen an Pharmaunternehmen vermietet, die Gewinnpauschalierung nach § 64 AO nutzen? Stehen diese Werbemaßnahmen im ausreichenden Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit? Darüber entscheidet der BFH im Verfahren mit dem Az. I R 27/17.

Ist monogeschlechtlicher Verein gemeinnützig?

Vor dem BVerfG ist unter dem Az. 2 BvR 1966/17 eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die erreichen will, dass auch eine Freimaurerloge, in der nur Männer Mitglieder werden können, die Allgemeinheit fördert und gemeinnützig ist. Der BFH hat das in der Vorinstanz verneint (Urteil vom 17.05.2017, Az. V R 52/15).

Kosten für Sky-Abo absetzbar?

Unter dem Az. VI R 24/16 anhängig ist die Frage, ob Vereinstrainer oder bezahlte Sportler, die den Bezahlsender Sky aus beruflichen Gründen im Abonnement beziehen, Abokosten als Werbungskosten geltend machen können.

Betriebsausgaben eines Übungsleiters

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter sind bis 2.400 EUR steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Im Verfahren mit dem Az. III R 23/15 wird der BFH entscheiden, ob ein Betriebsausgabenabzug auch zulässig ist, wenn die Einnahmen des Übungsleiters unter dem Freibetrag liegen.



■ Wichtiger Musterprozess: Sind Mitgliedsbeträge für Kulturvereine steuermindernd absetzbar?

Etwas genauer eingehen möchten wir auf einen Musterprozess, der beim FG Köln anhängig ist. Dort will ein gemeinnütziger Orchesterverein erreichen, dass die Mitglieder ihre Beiträge steuermindernd geltend machen können. Das Finanzamt versagt dem Verein bisher, Spendenbescheinigungen auszustellen, weil die Vereinstätigkeit der Freizeitgestaltung diene.

Das umstrittene Kriterium „Betätigung dient der Freizeitgestaltung“

§ 10b Abs. 1 S. 8 EStG schließt den Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge bei bestimmten Körperschaften aus. Dies gilt u. a. für die Förderung

- des Sports und
- kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Das Problem ist, dass weder Gesetzgeber noch Finanzverwaltung ausreichend definiert haben, wann eine kulturelle Betätigung in erster Linie der Freizeitgestaltung dient. An sich förderungswürdige kulturelle Angebote unterliegen also nur deswegen dem Abzugsverbot, weil sie von Mitgliedern in ihrer Freizeit erbracht werden. Rechtlich angreifbar ist das Abzugsverbot auch, weil es dazu führt, dass kulturelle Angebote, die von Mitgliedern erbracht werden, steuerlich schlechter gestellt sind als Veranstaltungen mit Dritten (Ungleichbehandlung).

Beispiel: Ein Verein, der überwiegend Auftritte mit dem eigenen Laienchor veranstaltet, in dem die Mitglieder singen, kann für Mitgliedsbeiträge keine Spendenbestätigungen ausstellen. Veranstaltet er aber vorwiegend Konzerte mit anderen Laienchören, sind die Mitgliedsbeiträge begünstigt.

Prozess betrifft viele Vereine

Der Musterprozess vor dem FG Köln mit dem Az. 10 K 1622/18 ist für eine Reihe von Vereinen relevant. Nämlich für Chöre, Orchester, Laienschauspielgruppen oder Tanzgruppen, soweit es sich nicht um Sport handelt.

■ Künstlersozialversicherung: Eine Veranstaltung im Jahr reicht

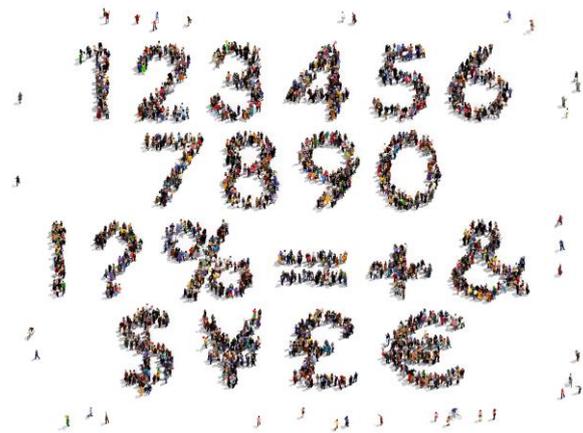
Unsere Beratungserfahrung lehrt, dass vielen Vereinen die Künstlersozialkasse unbekannt ist. Unbekannt ist folglich auch, dass Ihr Verein dort abgabepflichtig sein kann und hohe Nachzahlungen drohen können. Eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Bayern rückt das Thema wieder in den Blickpunkt. Abgaben zur Künstlersozialversicherung fallen danach auch dann an, wenn ein Verein nur ein einziges – aber dreitägiges – Musikfestival pro Jahr durchführt.

Was ist die Künstlersozialklasse und wann ist Ihr Verein davon betroffen?

Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Diese müssen dadurch nur die Hälfte ihrer Sozialbeiträge selbst tragen. 30 Prozent werden durch eine Abgabe der Auftraggeber der Künstler finanziert.

Vereine können von der Künstlersozialabgabe in zwei Fällen betroffen sein:

- Ihr Verein verwertet selbst künstlerische Leistungen (Fall vor dem LSG Bayern).
- Ihr Verein beschäftigt bzw. beauftragt Künstler. Typische Fälle sind, dass ein Webdesigner Ihre Homepage pflegt, ein Grafiker Ihre Dokumente modernisiert oder ein Journalist Pressearbeit für Ihren Verein leistet.



Die Befreiungstatbestände

Die Künstlersozialversicherung ist für Sie kein Thema, wenn Sie nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und oder nur geringe Honorare zahlen (Bagatellgrenze von 450 EUR pro Künstler pro Jahr in § 25 KVG). Befreit sind deshalb auch Veranstalter, die in einem Jahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchführen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Ein gemeinnütziger Kulturverein, der nur ein dreitägiges Musikfestival pro Jahr durchführt, fällt nach Auffassung des LSG Bayern (Urteil vom 17.05.2018, Az. L 4 KR 139/14) nicht unter die Befreiungsregelung, wenn

- die Abhaltung des Festivals Haupt- und Satzungszweck des Vereins ist,
- es eine Großveranstaltung mit umfangreichen Vorbereitungsarbeiten ist,
- das Festival viele Besucher hat (im Schnitt 1.500 bis 2.000 pro Tag) und
- der Verein den Künstlern Honorare zwischen 20.000 und 30.000 EUR zahlt.

Welche Abgaben muss Ihr Verein entrichten?

Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das Sie für die künstlerische oder publizistische Tätigkeit zahlen. Ausdrücklich ausgenommen vom Entgelt ist die Übungsleiterpauschale. 2019 beträgt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung 4,2 Prozent von der gezahlten Honorarsumme. Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsicher sind, ob Sie abgabepflichtig sind. Wir beraten Sie gerne.

■ Sachspenden: Neue Vorgaben zur Bewertung von Kunstwerken

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Mäzene Kunstvereine und -museen ihre Kunstwerke spenden. Natürlich erwartet der Spender auch, dass er eine Zuwendungsbestätigung erhält. Dazu muss der Wert der Spende ermittelt werden. Bei Kunstwerken ist das schwierig. Eine neue Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen hilft Ihnen, sich auf sicherem Terrain zu bewegen.

Das Bewertungsproblem

Die Bewertung bereitet Probleme, weil es sich regelmäßig um Einzelstücke handelt, deren Preis stark von Künstler, Schaffensperiode, Technik, Qualität, dargestelltem Sujet, Provenienz und Erhaltungszustand abhängt.

So ermitteln Sie den „gemeinen Wert“

Den gemeinen Wert (= Verkehrswert) können Sie sich daher nicht unmittelbar aus dem „Laden-“ bzw. „Hammer- oder Zuschlagspreis“ eines Vergleichsobjekts ableiten. Davon abziehen müssen Sie die Handelsspanne (bei Kauf in einer Galerie) bzw. die Auktionsmarge (bei Ersteigerung) und Verkaufskosten, wie z. B. Transport und Versicherung. Das hat die OFD Nordrhein-Westfalen (Verfügung vom 17.07.2018, Az. S 2223 – 2015/0029 – St 15) herausgearbeitet.



Gespendetes Werk wurde selbst hergestellt

Ist das Werk vom Spender selbst erstellt worden, ist es sinnvoll, nur die Herstellungskosten (Materialaufwand usw.) anzusetzen. Eine über den Buchwert hinausgehende Bewertungssumme würde beim Spender zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen. Der Spendenabzug führt dann lediglich zu einem steuerlichen Nullsaldo. Ist der Künstler umsatzsteuerpflichtig, wird der Saldo sogar negativ.

Hat der Spender das Kunstwerk durch Schenkung oder Erbschaft erworben, kann der Verkehrswert angesetzt werden. Eine Besteuerung des Ertrags erfolgt nicht. Das Gleiche gilt für andere Sammler- und Museumsstücke (z. B. Oldtimer).

■ Hausverbot für Vereinsanlagen muss gut begründet werden

Sie wissen es aus eigener Erfahrung. Kein Verein ist vor Streit mit Mitgliedern gefeit. Eskaliert der, können Sie dem Mitglied den Zutritt zu den Vereinsanlagen nicht willkürlich verbieten. Das hat das Landgericht (LG) Köln klargestellt und entsprechenden Satzungsregelungen das Wort geredet.

Der rechtliche Hintergrund

Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Wenn Sie dieses Recht einschränken wollen, brauchen Sie dafür eine Satzungsgrundlage oder einen ausreichenden sachlichen Grund. Als Verein sind Sie zwar Inhaber des Hausrechts gemäß §§ 903, 1004 BGB – und können frei entscheiden, wem Sie Zutritt gewähren. Dem stehen aber die Mitgliedschaftsrechte gegenüber.

Diese wogen im konkreten Fall stärker. Dort hatte ein Tierschutzverein einem Mitglied Hausverbot für sein Tierheim erteilt. Das Mitglied hatte öffentlich vermeintliche Missstände im Tierheim moniert. Nach Ansicht des LG ist das kein ausreichender sachlicher Grund, um ein Hausverbot zu erteilen. Solche Aussagen sind durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Auch der allgemeine Verweis auf ein „vereinschädigendes Verhalten“ reichte nicht aus, um ein Hausverbot zu rechtfertigen (LG Köln, Urteil vom 28.11.2018, Az. 4 O 457/16, Ab-ruf-Nr. 206199).

Problem mit der Satzung proaktiv lösen

Das LG hat klargestellt, dass Sie das Problem in der Satzung proaktiv lösen können. Dort könnten Sie sogar weniger gewichtige Ausschlussgründe einführen. Möglich wäre das auch über eine Hausordnung, auf die Ihre Satzung dann verweist.

■ Mitgliederversammlung: So vermeiden Sie ungültige Beschlüsse

März, April und Mai sind Monate, in denen viele Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Bereiten Sie sich schon heute darauf vor. Immer wieder erleben wir, dass Beschlüsse für ungültig erklärt werden, weil im Vorfeld oder im Verlauf Formalien nicht beachtet wurden. Lesen Sie deshalb nachfolgend, welche Formalitäten Sie einhalten sollten, um nichtige Beschlüsse zu vermeiden.

Maßnahmen im Vorfeld

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ Ihres Vereins. Sie ist für Beschlüsse in den Angelegenheiten zuständig, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik, wählt und entlastet den

Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan, setzt Mitgliederbeiträge fest, bestimmt über Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Eine wirksame Beschlussfassung setzt zweierlei voraus, nämlich dass

- die gesetzlichen Vorschriften (§ 32 BGB) eingehalten und
- die Satzungsbestimmungen des Vereins beachtet werden.

Beschlussfähigkeit der Versammlung als Hauptkriterium

Die Mitgliederversammlung kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn sie beschlussfähig ist. Dies setzt voraus, dass sie ordnungsgemäß berufen wurde. Ordnungsgemäß heißt, dass das zuständige Organ die Versammlung in der vorgeschriebenen Form einberuft.

Wichtig: „Ordnungsgemäß berufen“ heißt, dass Sie alle Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung einladen müssen (auch die nicht stimmberechtigten). In der Einladung müssen Sie bekannt geben, wann und wo die Versammlung stattfindet und welchem Zweck sie dient (Tagesordnung).

Das sollte die Satzung regeln

Die Bestimmungen, wie und in welcher Form die Mitgliederversammlung zu berufen ist, enthält die Vereinsatzung. Folgende Dinge müssen geregelt sein:

- Wer beruft die Mitgliederversammlung ein?
- Form der Berufung
- Frist der Einberufung
- Bekanntgabe der Tagesordnung
- Versammlungsort
- Versammlungszeit
- Wer ist teilnahmeberechtigt?
- Wie viele Mitglieder müssen anwesend sein?



Maßnahmen während der Mitgliederversammlung

Nicht nur im Vorfeld, sondern auch während der Versammlung gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass gefasste Beschlüsse „wasserdicht“ sind. Hier lauern mehr Stolperfallen als gemeinhin angenommen wird.

Leitung und Vorsitz

Im Gesetz (§§ 32 ff. BGB) finden Sie keine Regelung, wer die Mitgliederversammlung leiten muss. Wenn Sie wollen, können Sie das in Ihrer Vereinsatzung bestimmen. Enthält diese keine Regelung, leitet der Vorstand die Mitgliederversammlung.

Wichtig: Enthält Ihre Satzung eine Bestimmung zum Vorsitz, handelt es sich dabei nur um ein Vorrecht. Das Mitglied muss davon nicht Gebrauch machen. Es kann die Leitung auch anderen Personen überlassen. Dies bedeutet, dass die Versammlung selbst dann durchgeführt und entsprechende Beschlüsse wirksam gefasst werden können, wenn die durch die Satzung bestimmte Person abwesend ist.

Praxistipp: Es ist auch möglich, die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Eine solche Wahl scheidet aber aus, wenn die Versammlungsleitung in der Satzung geregelt ist und der durch die Satzung Berufene sein Vorrecht in Anspruch nimmt.

Aufgaben des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Versammlung beginnt mit der Bekanntgabe und Feststellung der Tagesordnung. Der Leiter achtet darauf, dass die Satzungsvorschriften und die Vereinsordnung eingehalten werden. Er gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Und er schließt die Versammlung, wenn die Tagesordnung abgearbeitet worden ist.

Abstimmungsarten

Das Abstimmungsverfahren richtet sich zunächst nach dem, was in der Satzung oder einer Versammlungsordnung steht. Ist nichts geregelt, entscheidet der Versammlungsleiter. Verlangt ein Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ist diese bindend. Entscheidet sich die Versammlung für eine offene Abstimmung, hat das Mitglied regelmäßig nicht die Möglichkeit, etwas anderes zu verlangen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 06.07.2018, Az. 3 U 22/17).

Praxistipp: Wählen Sie eine Abstimmungsart, die eine ungehinderte Willensbildung der Teilnehmer und eine klare Feststellung des Abstimmungsergebnisses gewährleistet.



Die Beschlussfassung

Ein Mitgliederbeschluss kommt durch Abstimmung über den Beschlussantrag zustande. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann den zur Abstimmung stehenden Gegenstand billigen oder ablehnen. Auch die Stimmenthaltung gilt als Ausübung des Stimmrechts. Enthaltungen dürfen weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet werden.

Durch bloße Meinungsäußerung treffen Mitglieder keine verbindliche Regelung. Für jedes Mitglied muss daher stets erkennbar sein, ob über einen Antrag verbindlich abgestimmt werden soll, oder ob es sich nur um einen Meinungs austausch im Vorfeld der Abstimmung handelt.

Wichtig: Die Stimmabgabe der Mitglieder muss bedingungslos erfolgen, sonst ist sie nicht gültig. Es ist daher z. B. nicht möglich, der Wahl des A zum Vorstandsvorsitzenden nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass das zustimmende Mitglied selber zum Stellvertreter gewählt wird.

Ausschluss vom Stimmrecht

Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn der Verein dem Mitglied einen Gegenstand verkauft (oder verkaufen will). Der Käufer darf an der Abstimmung über den Kauf nicht teilnehmen.

Wichtig: Die nach § 34 BGB nicht stimmberechtigten Mitglieder zählen bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Zahl der Erschienenen nicht mit.

Beispiel: Es sind 30 Mitglieder erschienen. Ein Mitglied davon ist A. Die Mitgliederversammlung beschließt, ein Grundstück an A zu verkaufen. Für den Verkaufsbeschluss sind daher 29 Mitglieder stimmberechtigt. Der Verkauf kommt zustande, wenn 15 Mitglieder zustimmen.

Vorsicht bei minderjährigen Mitgliedern

Wirksam abstimmen dürfen nur geschäftsfähige Mitglieder. Ein Minderjähriger ist nur beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Zu einer Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung ist daher die vorherige Zustimmung seiner Eltern nach § 182 BGB erforderlich.

Wichtig: Vielfach wird in der Einwilligung der Eltern zum Vereinsbeitritt des Kindes auch die im Voraus erklärte Einwilligung zu allen Handlungen liegen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt. Er kann dann an Abstimmungen in der Mitglieder-versammlung selbst und wirksam teilnehmen.

Praxistipp: Wir empfehlen Ihnen, das Minderjährigen-Stimmrecht in der Vereinssatzung zu regeln. Die Satzung kann bestimmen, dass Minderjährige ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen dürfen oder dass sie nicht persönlich, sondern nur ihre gesetzlichen Vertreter teilnehmen und abstimmen dürfen. Es ist auch möglich, die Stimmberechtigung an sonstige Voraussetzungen zu knüpfen. Sie können z. B. bestimmen, dass das Stimmrecht jedem Mitglied ab einem bestimmten Lebensalter zusteht (z. B. ab Vollendung des 16. Lebensjahrs).

Der Ehrenamtsfreibetrag: So nutzen Sie ihn für Ehrenamtler und Vorstand optimal

Ehrenamtliches Engagement zu fördern, ohne die Finanzen des Vereins über Gebühr zu strapazieren. Diese Möglichkeit bietet die Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26a EStG. Auch wenn der Gesetzgeber den Ehrenamtsfreibetrag zum Jahreswechsel leider nicht von 720 Euro auf 840 Euro erhöht hat, lohnt es sich, über Voraussetzungen und Einsatzmöglichkeiten Bescheid zu wissen.

Zwei Voraussetzungen

Um den Ehrenamtsfreibetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen – wie beim Übungsleiterfreibetrag – zwei Bedingungen erfüllt sein (§ 3 Nr. 26a EStG):

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich sein (maximal 14 Stunden pro Woche im Jahresschnitt).
- Auftraggeber muss ein öffentlicher Träger, eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation sein.

Diese Tätigkeiten sind begünstigt

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag gibt es bei der Ehrenamtspauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Es sind alle Tätigkeiten im Verein begünstigt – mit einer Einschränkung: Die Tätigkeit muss dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zuzuordnen sein. Ehrenamtliche Arbeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht privilegiert.

Praxistipp: Sinn und Zweck des § 3 Nr. 26a EStG ist es, die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Vereins zu fördern, die die Rahmenbedingungen schaffen, um einen Verein zu gründen, zu organisieren und fortzuführen. Dies sind beispielsweise Tätigkeiten als Vorstand, Schatzmeister, im Büro, als Platzwart oder als Aufsichtspersonal.

Wichtig: Nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen Vergütungen an Amateursportler (BMF, Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010). Etwas anderes gilt für Schiedsrichter im Amateurbereich des Sports. Sie können in die Freibetragsregelung einbezogen werden, weil sie nicht als Amateursportler im weiteren Sinne gelten. Schiedsrichter fördern vielmehr durch ihre Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 AO (FinMin Schleswig-Holstein, Verfügung vom 11.05.2011, Az. VI 311 – S 2342 – 117).

Praxistipp: Die Pauschale können Sie auch bei „gemischten“ Tätigkeiten zahlen, die verschiedenen steuerlichen Bereichen zugeordnet sind; aber nur für den Teil, der in den steuerbegünstigten Bereich fällt. Es muss aber nachvollziehbar sein, welche Tätigkeiten Sie vergüten. Teilen Sie den Betrag auf, ohne dies näher zu begründen, kann das Finanzamt daraus ableiten, dass gar kein Vergütungsanspruch bestand. Jedenfalls wäre das anzunehmen, wenn Sie gleiche Tätigkeiten im einen Fall vergüten, im anderen nicht. Es muss also von vornherein feststehen, welche Tätigkeiten bezahlt werden. Dass sich die bezahlten Tätigkeiten auf den steuerbegünstigten Bereich bezogen haben, müssen Sie per Vertrag oder Stundenauflistung nachweisen können.

Unentgeltliche Zuwendungen sind verboten.

Auch für die Ehrenamtspauschale gilt der Mittelbindungsgrundsatz. Das heißt:

- Als Verein dürfen Sie nur solche Tätigkeiten vergüten, die im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erbracht werden.
- Es darf sich um keine unentgeltliche Zuwendung handeln. Der Ehrenamtler, den Sie über die Ehrenamtspauschale vergüten, muss also eine Gegenleistung für Ihren Verein erbringen.
- Die Zahlung darf nicht überhöht sein. Sie muss also in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung im Dienst des Vereins stehen.

Auf keinen Fall dürfen Sie die Pauschale nutzen, um faktisch Geldgeschenke an Mitglieder und Amtsträger zu verteilen. Geldzahlungen ohne Gegenleistung gefährden die Gemeinnützigkeit.

Wichtig: Damit Sie im Verein nachweisen können, dass Sie diese Anforderungen erfüllen, müssen Sie Zahlungen entsprechend dokumentieren. Wir raten Ihnen dringend, entsprechende schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang der Tätigkeit

zu schließen. Außerdem ist ein stundenmäßiger Nachweis der Arbeitsleistungen empfehlenswert.

Die Ehrenamtspauschale als Vorstandsvergütung

Als Organ des Vereins hat der Vorstand gegenüber Mitgliedern und Anderen eine Sonderstellung. Er ist grundsätzlich unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB). Nichtsdestotrotz kann die Ehrenamtspauschale auch als Vergütung für die Vorstandstätigkeit gewährt werden, in unterschiedlichen Ausprägungen.



Ehrenamtsfreibetrag als pauschaler Aufwandsersatz

Vereine können oder wollen oft keine Vergütungen für die Vorstandsarbeit zahlen. Sie beschränken sich darauf, dem Vorstand tatsächlich angefallene Aufwendungen zu ersetzen. Auch hier kann der Ehrenamtsfreibetrag aber eine deutliche Vereinfachung sein.

Grundsätzlich müssen Sie alle Aufwendungen, die Sie steuerfrei ersetzen, einzeln nachweisen. Nur bei den Reisekosten gibt es Pauschalen (Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwand). Auch hier müssen Sie aber Strecke und Dauer der Reise dokumentieren.

Praxistipp: Den Einzelnachweis beizubringen, ist oft schwierig. Das gilt z. B. für die Nutzung des privaten Telefonanschlusses, von EDV-Geräten oder des Arbeitszimmers. Hier bringt die Ehrenamtspauschale eine deutliche Erleichterung: Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Durch die pauschalen Zahlungen darf nur kein Arbeits- oder Zeitaufwand abgegolten werden (BMF, Schreiben vom 14.10.2009, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010).

Wichtig: Überschreiten die tatsächlichen Kosten aber den Pauschalbetrag von 720 Euro, ist ein Einzelnachweis über die Gesamtkosten erforderlich, damit eine steuerfreie Erstattung möglich ist. Die Rechtsprechung vertritt nämlich die Auffassung, dass die Übungsleiterpauschale – und damit analog der Ehrenamtsfreibetrag – die Wirkung einer Werbungskosten-/ Betriebsausgabenpauschale hat (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.12.2007, Az. 7 K 3121/05 B).

Vereinsrechtlichen Ersatzanspruch beachten

Aus der steuerlichen Möglichkeit zur pauschalen Kostenerstattung folgt aber kein vereinsrechtlicher Erstattungsanspruch. Unter den Ersatzanspruch, den der Vorstand hat, fallen nur „Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt“ (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Dazu zählen alle Auslagen.

Wichtig: Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d. h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit. Dazu gehören auch sämtliche Pauschalen, die

- nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken, oder
- Ersatz für Kosten sind, die mit der Vorstandstätigkeit typischerweise verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis erstattet werden, z. B. ein Ersatz für den Gehaltsausfall.

Solche Zahlungen bedürfen deswegen der Erlaubnis durch die Satzung.

Kombination Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

§ 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) können kombiniert werden. Dazu müssen die Tätigkeiten voneinander trennbar sein, gesondert vergütet werden, und die dazu getroffenen Vereinbarungen müssen eindeutig sein und auch so durchgeführt werden.

Sie können also z. B. dem Schatzmeister den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren und ihm für seine Tätigkeit als Trainer einer Jugendmannschaft Zahlungen in Höhe des Übungsleiterfreibetrags leisten.



■ Mindestlohn jetzt bei 9,91 EUR in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Einrichtungen beachten

Das Thema „Mindestlohn im Verein“ war zuletzt etwas in der Versenkung verschwunden. Zu Unrecht, denn die Haftungsrisiken für Verein und Vorstand sind durchaus gegeben. Nehmen Sie die Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 EUR zum Anlass, bei Ihrem Verein zu recherchieren, inwieweit Sie Maßnahmen ergreifen müssen.

Kein Mindestlohn bei ehrenamtlichen Tätigkeiten

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ausdrücklich von der Anwendung des MiLoG ausgenommen. In § 22 Abs. 3 MiLoG heißt es: „Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen“. Ehrenamtlich und unentgeltlich im Sinne des MiLoG sind z. B. Leistungen, die über den Übungsleiter- bzw. den Ehrenamtsfreibetrag vergütet werden. Mindestlohnrelevant sind dagegen Vergütungen für Übungsleiter oder Ehrenamtler, die die Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG übersteigen.

Beschäftigungsverhältnis versus selbstständige Tätigkeit

Dann liegt nämlich ein Beschäftigungsverhältnis vor. Es ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Das ist der Fall, wenn der Beschäftigte in die Organisation eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Im Gegensatz dazu sind Vergütungen für eine selbstständige Tätigkeit nicht vom Mindestlohn erfasst. Selbstständigkeit ist gegenzuzeichnen durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Sonstige Einkünfte von Vereinsmitgliedern

Ein Sonderfall der Abgrenzung zum Beschäftigungsverhältnis sind (gering) bezahlte Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern. Es handelt sich um Mitglieder in Sport- oder Kulturvereinen, die einerseits aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindung an den Vereinsangeboten teilnehmen, andererseits aber in öffentlichen Auftritten (Wettkämpfe oder Konzerte) des Vereins auftreten und dafür vom Verein eine Vergütung erhalten.

Wichtig: Hier ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Nach dem MiLoG ist diese Prüfung bei einem Künstler erforderlich, wenn die Vergütung mehr als 2.400 EUR im Jahr (Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) beträgt. Dem Sportler steht kein Freibetrag zu. Bei ihm ist also jede Art von Vergütung, die über Aufwendungsersatz hinausgeht, mindestlohnrelevant.

Beispiele: Ein Amateursportler übt den Sport nicht aus wirtschaftlichem Interesse, sondern zum Ausgleich vom Berufsleben oder zur Erholung aus. Nach den Festlegungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung wird bei gelegentlichen Geld- und Sachzuwendungen oder regelmäßigen Vergütungen zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen des Sportlers bis zu einer Höhe von 200 EUR monatlich keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt.

Eine andere Beurteilung ist beim „Vertragsamateurl“ geboten. Kennzeichnend für dessen Tätigkeit ist neben der Vereinsmitgliedschaft die zusätzliche vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von sportlichen Leistungen gegen Entgelt. Hier liegt regelmäßig eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor. Er hat Anspruch auf den Mindestlohn von 9,19 EUR pro Stunde.

Vorstandstätigkeit

Ein bezahltes Vorstandsmitglied ist regelmäßig sozialversicherungspflichtig, sofern die Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von 720 EUR im Jahr übersteigt. Bei ihm ist dann das MiLoG anzuwenden.

Prinzipielle Anwendung des MiLoG im Ehrenamtsbereich

Ein Arbeitsverhältnis ist unteilbar. Ehrenamtlichkeit im Sinne des MiLoG liegt deshalb – wie erwähnt – nicht mehr vor, wenn der ehrenamtlich Tätige Bezüge oberhalb der Steuerfreibeträge (Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag) erhält. Dann unterliegt die gesamte Tätigkeit dem MiLoG, wenn insgesamt ein Arbeitsverhältnis besteht. Soweit die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen gegeben sind, kann von dem Verdienst, der mindestens 9,19 EUR/Stunde betragen muss, die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden. Die Monatsabrechnung des Übungsleiters lautet:	
50 Std. x 9,19 EUR	459,50 EUR
Davon abgabenfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	240,00 EUR
Grundlage für Mini-Job-Abgaben	219,50 EUR
30 % Abgaben pauschal auf 225 EUR	65,85 EUR

Regelungen des MiLoG im Einzelnen

Dem MiLoG liegt der allgemeine schuldrechtliche Arbeitnehmerbegriff zugrunde (§§ 611 ff BGB). Der Mindestlohn gilt auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte (Mini-Job).

Zur Höhe des Mindestlohns

Jeder Arbeitnehmer hat seit dem 01.01.2019 Anspruch auf Zahlung eines Entgelts, das mindestens 9,19 EUR je Stunde beträgt (§ 1 MiLoG).

Wie kommen Verstöße ans Licht?

Verstöße gegen die Zahlung des Mindestlohns können aufgedeckt werden

- von der Zollverwaltung (sie prüft, ob der Mindestlohn eingehalten wird),
- vom Mitarbeiter (er kann jederzeit eine Lohnzahlung von mindestens 9,19 EUR pro Stunde einfordern oder Verstöße anzeigen).

Aufzeichnungspflicht zum MiLoG im Verein

Ihr Verein ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 17 MiLoG). Sie müssen also die Verträge bzw. die Zeiten der Beschäftigungen gesondert erfassen, soweit deren Vergütung über den Freibeträgen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG liegen. Monats- oder andere Pauschalen müssen Sie auf einen Stundensatz umrechnen. Dieser darf im Ergebnis nicht weniger als 9,19 EUR pro Stunde betragen.

■ Welche Vorgaben müssen gemeinnützige Einrichtungen bei Bewirtungen und Bewirtungskosten einhalten?

Für die Bewirtung von „Geschäftspartnern“ in gemeinnützigen Einrichtungen gilt nichts anderes als bei nicht gemeinnützigen. Spezielle Aussagen von Rechtsprechung und Finanzverwaltung gibt es nicht.

Angemessenheit der Aufwendungen

Dass Bewirtungskosten „angemessen“ sein müssen, regelt schon § 4 Abs. 5 S. 1 EStG. Das Finanzamt kann sich also, wenn die Aufwendungen nicht überhöht sind, nur auf die Zahl der Bewirtungen beziehen. Eine verbindliche Obergrenze, was noch angemessen ist, gibt es nicht. Der Aufwand muss „branchenüblich“ sein. Als Orientierungshilfe dienen vor allem

- die Größe Ihrer Organisation, die Höhe Ihres Umsatzes bzw. der verwalteten Budgets,
- der Umfang und die Intensität Ihrer Geschäftsbeziehungen mit der bewirteten Person sowie
- die Bedeutung des Bewirtungsanlasses für Ihren Geschäftserfolg.

Dabei ist auf jede Bewirtung abzustellen. Rechnungen von bis zu 100 Euro pro bewirteter Person und Anlass werden in der Regel nicht beanstandet.

Besonderheiten bei Gemeinnützigen

Ein besonderes Kriterium für gemeinnützige Einrichtungen ergibt sich aus der Höhe der „Verwaltungskosten“. Eine kritische Grenze ist deshalb erreicht, wenn Sie durch überhöhte Aufwendungen einen zu großen Teil der Einnahmen der zweckbezogenen Verwendung entziehen.

Der BFH hat für die Spendenwerbung Aussagen getroffen, die man auch auf die Bewirtungskosten bei der Sponsorenakquise und -pflege anwenden kann (BFH, Urteil vom 18.12.2002, Az. I R 60/01). Die Zahl der Bewirtungen muss dem Umfang der Sponsorenakquise und -pflege entsprechen und lässt sich letztlich auch an deren Erfolg bewerten. Hilfreich ist es deshalb bei der Argumentation gegenüber dem Finanzamt, wenn Sie nicht nur den Anlass der Bewirtung, sondern auch die Bedeutung des jeweiligen Geschäftspartners darstellen.